

Aktivitäten der Genossenschaft.

Jeder Sektor verfügt über ein Kapital, das durch Anteile in den ihm zugeteilten Kategorien verkörpert wird, und ein Vermögen. Er wird durch den Verwaltungsrat oder das im nachstehenden Artikel 21 erwähnte Exekutivbüro verwaltet, oder durch ein Verwaltungsorgan mit dem Namen Sektorenverwaltungsausschuss, der nur eine beratende Funktion hat und der in Absprache zwischen den Teilhabern des Sektors besetzt wird.

Jeder Sektor erstellt sein Budget und seine Ergebnisrechnung.

Alle Teilhaber können zu einem oder mehreren Sektoren ihrer Wahl gehören, entsprechend den durch den gegenwärtigen Artikel bestimmten Regeln und Modalitäten und darüber hinaus durch die gegenwärtigen Satzungen.

Um zu einem Sektor zu gehören, muss jede natürliche oder juristische Person zuerst Mitglied der Genossenschaft sein. Sie muss durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft angenommen worden sein, nach einer Stellungnahme durch die Verwaltungsinstanz des Sektors, die Anzahl Anteile der diesem zugeteilten Kategorien, die durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft festgesetzt wurde, gezeichnet haben und sich, gegebenenfalls, verpflichten, die finanzielle Beteiligung und den Funktionsbeitrag des Sektors zu zahlen, dessen jährlicher Betrag durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft festgesetzt und eingezogen wird.

Der Gesellschaftszweck, die Bezeichnung der durch jeden Teilhaber des Sektors zu zeichnenden Anteilskategorien werden durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft festgelegt, der hierüber mit der Mehrheit beschließt, die für eine Änderung der Satzungen erforderlich ist. Der Höchstbetrag des Beitrags für den Sektor und die Bedingungen rund um die Bezahlung desselben sind die gleichen wie jene für die Genossenschaft. Die Teilhaber des Sektors können zudem zu einem finanziellen Beitrag verpflichtet werden, dessen Modalitäten durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft auf Vorschlag der Verwaltungsinstanz des Sektors bestimmt werden. Das Personal des Sektors verfügt über einen eigenen Verwaltungs- und Lohn-Status, verschieden von jenem für die Personalmitglieder der Genossenschaft.

Alle anderen Materien, die die Sektoren betreffen, die nicht im gegenwärtigen Artikel vorgesehen wären, werden zudem durch die anderen Artikel der gegenwärtigen Satzungen und durch die Bestimmungen der Verordnung zur Lokalen Demokratie und zur Dezentralisierung bestimmt.

#### 4.2. Sektor „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechtes“

Durch Beschluss der Außerordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 2008, abgeändert durch den Beschluss vom 28. Juni 2016, steht der Sektor „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechtes“, dessen Auftrag es ist, seine Unterstützung den Gemeinden, lokalen Behörden und öffentlichen Einrichtungen und Körperschaften sowie den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes in all ihren Kompetenzbereichen in Form von Beratungen, Studien oder Dienstleistungen gleich welcher Art zu gewähren, den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes offen, die dies beantragen.

Dieser Sektor wurde gemäß Artikel L 1523 der Verordnung zur Lokalen Demokratie und Artikel 4.1 der Satzungen der SPI gegründet. Das Gesellschaftskapital wird voll durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder lokale Behörden gezeichnet (mindestens ein Sektorenanteil).

Der Sektor „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechtes“ stellt ein eigenes Hilfsmittel und einen technischen Dienst dar, der den angeschlossenen lokalen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung gestellt wird und seine Dienstleistungen ausschließlich für diese erbringt. Im Allgemeinen, muss der Sektor, unter der Bedingung dass er die notwendigen Mittel zur Verfügung hat, auf Anfrage der lokalen Behörden und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts hin in seinen Kompetenzbereichen intervenieren und den durch den Verwaltungsrat der Interkommunalen angenommenen Tarif einhalten. Die Interventionsmodalitäten, die Aufträge und der Tarif für Dienstleistungen zugunsten von lokalen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind durch die durch den Verwaltungsrat angenommene Interventionsregelung des Sektors festgelegt.

„Das Gesellschaftskapital wird durch die gewöhnlichen Anteile der Kategorie E und die bevorzugten Anteile der Kategorie F verkörpert“.

#### 4.3. Sektor « PARC NATUREL DES VALLEES DE LA BURDINALE ET DE LA MEHAIGNE »

Durch Beschluss der AGV vom 23. Juni 2009 wurde ein Sektor „Parc naturel des Vallées de la Burdinale et de la Mehaigne“, abgekürzt in Sektor „BURDINALE“, gegründet. **In Anwendung des Artikels 2 des Dekretes vom 16. Juli 1985, so wie dieses am 3. Juli 2008 abgeändert wurde, fungiert die SPI, via diesen Sektor, als Träger des Naturparks.**